

Online-Veranstaltung
am 09.11.2023

**Aktuelles zu den Rechten von Menschen mit
Autismus und ihrer Angehörigen**

Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

- **Eingliederungshilfe: Aktuelle Rechtsfragen zu den Rechtsansprüchen von Kindern und Jugendlichen mit Autismus, vor allem im Schulalter**
- **Exkurs: Früherkennung und Frühförderung und Versorgungsangebote für Menschen mit Autismus im SGB V**
- **Was ändert sich, wenn ein Mensch mit Autismus volljährig wird?**

Rechte von Menschen mit Autismus

Grundzüge der Eingliederungshilfe, SGB IX / Reform des SGB VIII

- Das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** regelt (stufenweise seit 1.1.2018 und 1.1.2020) die Gestaltung der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen und das Recht der Rehabilitation und Teilhabe mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht.
- Eingliederungshilfe beinhaltet **Rechtsansprüche auf Kostenübernahme von Leistungen**, die notwendig sind **wegen einer (wesentlichen) Behinderung, § 99 SGB IX**
- Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe** des Leistungsberechtigten an der Gesellschaft zu fördern, **§ 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IX → 168 Stunden pro Woche!**

Rechte von Menschen mit Autismus

- **§ 35a SGB VIII** regelt die **Eingliederungshilfe** für Kinder und Jugendliche mit **seelischer** Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (i.V.m. § 41 SGB VIII für junge Volljährige)

Reform der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII

- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2021 verabschiedet
- einzelne Regelungen treten stufenweise bis 1.1.2028 in Kraft

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 90 SGB IX, Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 90 SGB IX, Aufgabe der Eingliederungshilfe

(3) Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Rechte von Menschen mit Autismus

Inklusive Lösung

- Ab 1.1.2028 findet ein Übergang zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe von jungen Menschen statt.
- Die getrennte Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung soll im Jahr 2028 aufgehoben werden.
- Die inklusive Lösung sieht vor, dass Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

→ Ab 1.1.2028 werden somit alle Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung einheitlich Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII erhalten.

Es ist noch in der Diskussion,

→ ob und wie die bisherigen §§ 27 ff SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ und der § 35 a SGB VIII „Eingliederungshilfe“ zu einem Gesamttatbestand zusammengeführt werden sollen?

Rechte von Menschen mit Autismus

Vier Leistungsgruppen nach § 102 SGB IX

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe als nachrangiger Tatbestand, allerdings mit offenem Leistungskatalog

Rechte von Menschen mit Autismus

Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 112 SGB IX

Grundsatz:

1. Kernbereich der Beschulung

Die (nachrangige) Eingliederungshilfe ist dann nicht zuständig, wenn es um den **Kernbereich** von Beschulung geht:

das Bereitstellen des Schulsystems, insbesondere die Stoff- und Wissensvermittlung

Das bleibt eine vorrangige Aufgabe der Schule.

Rechte von Menschen mit Autismus

2. Außerhalb des Kernbereichs

Die Eingliederungshilfe bleibt in der Verantwortung, zusätzliche (auch pädagogische) Hilfen für Schüler mit Behinderungen für eine gelingende Schulbildung zu finanzieren

- wenn die Kinder diese Hilfe benötigen
- und die Schule als (vorrangiges) System diese tatsächlich nicht bereitstellt

Auch eine ideal gedachte „inklusive Schule“ kann in der Realität nicht alle Einzel-Bedarfe von Schülern mit Behinderung abdecken.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

„Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

2.....

§ 112 Satz 3 SGB IX: „Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den **Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.**“

→ **Autismustherapie und Schulbegleitung**

Rechte von Menschen mit Autismus

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (nur) seelischen Behinderungen erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII (in der Fassung seit 1.1.2020) i.V.m. § 41 SGB VIII **nach Art und Form dieselben Leistungen, die im SGB IX vorgesehen sind**, insbesondere zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

→ Rechtsgrundlagen für eine **Autismustherapie** und **Schulbegleitung** nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ im SGB IX, siehe die folgenden Folien

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie bzw. autismusspezifische Therapiemaßnahmen nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.

- Autismusspezifische Therapiemaßnahmen in spezialisierten Autismus-Therapie-Zentren zielen darauf ab, die soziale Inklusion von Menschen mit der Behinderung Autismus zu verbessern, deren Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung stark beeinträchtigt sind.
- Generelles Ziel der Maßnahme umfasst die Aspekte Betreuung, Befähigung und Begleitung.
- Autismusspezifische Therapiemaßnahmen sind **multimodal** und **multiprofessionell**.

Rechte von Menschen mit Autismus

Je nach Alter und Entwicklungsstand sind die Rechtsgrundlagen der Autismustherapie (vgl. Merkblatt Stand 1.1.2020)

- im Vorschulalter als Leistungen zur sozialen Teilhabe
- **im Schulalter als Leistungen zur Teilhabe an Bildung**
- als Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf → Autismustherapie bei Studierenden mit Autismus
- im Erwachsenenalter als Leistungen zur sozialen Teilhabe
- im Erwachsenenalter in bestimmten Fällen auch als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rechte von Menschen mit Autismus

Urteil des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen vom 28.11.2019 – L 8 SO 240/18 zur ambulanten Autismustherapie

1. Bei einer Autismusspektrumsstörung im Sinne eines frühkindlichen Autismus kann neben einer seelischen Behinderung i.S. des § 3 Eingliederungshilfe-VO auch eine geistige i.S. des § 2 Eingliederungshilfe-VO bestehen, insbesondere bei anderweitigen Schädigungen der Körperstrukturen oder -funktionen (mit einhergehender Intelligenzminderung).

Rechte von Menschen mit Autismus

2. Soweit eine Autismusspektrumsstörung sowohl eine seelische als auch eine geistige Behinderung i.S. der §§ 2, 3 Eingliederungshilfe-VO darstellt, kann im Einzelfall (auch) ein Anspruch auf Kostenübernahme für eine ambulante Autismus-Therapie in Form der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII i.V.m. §§ 53, 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO bestehen.

3. Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule ist in aller Regel zu bejahen, **solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt** (vgl auch BSG vom 22.3.2012 - B 8 SO 30/10 R = BSGE 110, 301 = SozR 4-3500 § 54 Nr 8, RdNr 25).

Rechte von Menschen mit Autismus

Aus der Begründung des Urteils des LSG Nds-Bremen vom
28.11.2019:

....Ohne Zweifel war die Autismus-Therapie geeignet, die Vermittlung von Unterrichtsinhalten, das Sprachverständnis, die soziale Interaktion mit Mitschülern und das Arbeitsverhalten der Klägerin im Unterricht zu verbessern.....

.....Für die Annahme einer Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist es nicht notwendig, dass der Schulbesuch (allein) durch die Maßnahme ermöglicht wird; es reicht aus, dass die Hilfe geeignet und erforderlich ist, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu erleichtern.....

Rechte von Menschen mit Autismus

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen, Stand 23.07.2019

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche

A.2.8 Autismusspezifische Fachleistung

1. Leistungsbezeichnung

Autismusspezifische Fachleistung als

a) **Hilfe zur Schulbildung** insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu

b) heilpädagogische Leistung zur sozialen Teilhabe

<https://www.bthg.lvr.de/de/kinder-jugendliche/fachleute/der-landesrahmenvertrag-nach-131-sgb-ix-nrw/>

Rechte von Menschen mit Autismus

Teilhabe an Bildung / soziale Teilhabe für Schulkinder mit Autismus

Bei einer Autismustherapie für Schulkinder können die Aspekte der sozialen Teilhabe, bezogen auf den Freizeitbereich und das familiäre Leben, ebenfalls eine Rolle spielen, wobei in den meisten Fällen die Teilhabe an Bildung im Mittelpunkt der Hilfeplanung stehen dürfte. Eine künstliche „Trennung“ der beiden Lebensbereiche ist nicht möglich.

Teilhabe an Bildung ist immer dann einschlägig, wenn die Maßnahme den Schulbesuch zumindest erleichtert, § 112 Abs. 1 Satz 3 SGB IX
→ bei einer Autismustherapie für Kinder mit Autismus im Schulalter fast immer der Fall → **Kostenprivilegierung nach § 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX**

Rechte von Menschen mit Autismus

Einzelfallorientierte Leistung als Prinzip der Eingliederungshilfe

- Die Eingliederungshilfe folgt dem Grundsatz der einzelfallorientierten Leistungserbringung, § 104 SGB IX.
- Die Bedarfsermittlung muss sich gemäß § 118 SGB IX an der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) orientieren.
- Die Frage, in welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft in den in § 118 Abs.1 S. 3 SGB IX genannten Lebensbereichen teilnimmt und welche Leistungen dazu erforderlich sind, ist immer abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche und Umstände des Einzelfalls.

Rechte von Menschen mit Autismus

- Leistungen der Eingliederungshilfe werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans nach § 121 SGB IX erreichbar sind.
- Die Bedarfsermittlung in der Kinder- und Jugendhilfe, § 36 Abs. 2 SGB VIII, ist als vergleichbares Verfahren ausgestaltet.

→ Für Autismustherapie und Schulbegleitung gibt es keine schematische Bedarfsermittlung.

→ Beide Maßnahmen müssen so lange geleistet werden, wie sie notwendig sind und die Teilhabeziele erreicht werden können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Exkurs: § 46 SGB IX Früherkennung und Frühförderung

(1) Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 umfassen auch

1. die medizinischen Leistungen der fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen sowie

Rechte von Menschen mit Autismus

2. nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.

.....

(3) Leistungen nach Absatz 1 werden in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 79 als Komplexleistung erbracht.

Rechte von Menschen mit Autismus

(4) In den Landesrahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer wird Folgendes geregelt:

1. die Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen.....zu Mindeststandards, Berufsgruppen, Personalausstattung, sachlicher und räumlicher Ausstattung,
2. die Dokumentation und Qualitätssicherung,
3. der Ort der Leistungserbringung sowie
4. die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die als Komplexleistung nach Absatz 3 erbrachten Leistungen.....

→ Frühfördermaßnahmen sind nicht autismusspezifisch konzipiert!

Rechte von Menschen mit Autismus

Exkurs: Versorgungsangebote für Menschen mit Autismus im SGB V

Menschen mit Autismus können Patientinnen und Patienten sein.

Die gesetzlichen Krankenkassen erbringen Leistungen bei Krankheit
§ 27 SGB V, **Krankenbehandlung**

Dazu zählen unter anderem

- **ambulante** und **stationäre ärztliche Behandlungen**
→ insbesondere **Psychotherapie**
- **Heilmittel** (§ 32 SGB V), insbesondere **Logopädie** und **Ergotherapie**

Rechte von Menschen mit Autismus

Logopädie und Ergotherapie

Logopädie und Ergotherapie als Heilmittel werden jeweils nur von einer Berufsgruppe erbracht und sind somit nicht multiprofessionell.

Insofern lassen sich diese Leistungen vor einer Autismustherapie nach den Leitlinien von **autismus** Deutschland e.V. (s.o.) abgrenzen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Psychotherapie kann als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß Psychotherapie-Richtlinie erbracht werden, soweit und solange eine seelische Krankheit vorliegt, § 1 Abs. 1.

Psychotherapie kann hilfreich sein für Klienten mit Autismus, wenn die Diagnose bekannt ist und die Bedingungen der Autismus-Spektrum-Störung in die Therapieplanung fachlich fundiert einbezogen werden.

Wenn Sekundärsymptome oder komorbide Störungen, die einen Krankheitswert haben, behandelt werden, z. B. Tics, Zwänge, Angststörungen, Depressionen, verbessert sich damit auch die Lebenssituation des Klienten insgesamt.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 27 Abs. 1 Psychotherapie-Richtlinie: Indikationen zur Anwendung von Psychotherapie können nur sein:

1. Affektive Störungen: depressive Episoden, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie;
2. Angststörungen und Zwangsstörungen;
3. Somatoforme Störungen und Dissoziative Störungen (Konversionsstörungen);
4. Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen;
5. Essstörungen;
6. Nichtorganische Schlafstörungen;
7. Sexuelle Funktionsstörungen;
8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen;
9. Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

Rechte von Menschen mit Autismus

(3) Psychotherapie ist als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, wenn:

.....

2. sie nicht der Heilung oder Besserung einer seelischen Krankheit, sondern allein der beruflichen oder sozialen Anpassung oder der beruflichen oder schulischen Förderung dient,

3. sie allein der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Sexualberatung sowie der Paar- und Familienberatung dient.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die spezielle Autismus-Therapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum im Sinne der Eingliederungshilfe ist eine Leistung zur Eingliederung und Teilhabe (s.o.)

→ Somit ist dafür die gesetzliche Krankenversicherung nicht zuständig.

Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX)

→ wonach die vorrangige Zuständigkeit anderer Leistungsträger zu prüfen ist

→ greift nicht, weil es sich um unterschiedliche Tatbestände handelt!

Rechte von Menschen mit Autismus

Fazit:

Menschen mit Autismus haben bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen

- ein Recht auf Autismustherapie
- ein Recht auf Psychotherapie

Rechte von Menschen mit Autismus

Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit Autismus

- Die Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung unterstützt - kurz gefasst - den **individuellen Teilhabebedarf** des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung autismusspezifischer Besonderheiten.
- Eine **pauschale** Stundenzahl für Schulbegleitung gibt es **nicht** !
- Der **Bedarf** muss in jedem Fall **individuell** ermittelt werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen der Schülerin/des Schülers mit Autismus. In vielen Fällen kann die Schulbegleitung die Verhaltensweisen der Schülerin/des Schülers mit Autismus positiv beeinflussen und insbesondere die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst ermöglichen.

Die Schulbegleitung darf im Unterricht **keine** Aufgaben der didaktisch verantwortlichen Lehrperson wahrnehmen, die zum sogenannten „Kernbereich“ der pädagogischen Arbeit gehören, insbesondere

- die Anpassung und Modifizierung des Unterrichtsstoffes
- die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes
- die Organisation des Unterrichtsgeschehens für alle Schüler/innen

Rechte von Menschen mit Autismus

Die Rechtsprechung ordnet folgende Tätigkeiten als typische Aufgaben der Schulbegleitung ein

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung

Rechte von Menschen mit Autismus

- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschüler/innen
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit der Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

Rechte von Menschen mit Autismus

Ganztagschule

→ gesetzliche Klärung der Abgrenzung Gebundene Ganztagschule / Offene Ganztagschule

§ 112 Satz 2 SGB IX: „Die Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.“

→ Eingliederungshilfe ist damit auch in der offenen Ganztagschule privilegiert → keine Kostenbeiträge von Eltern, § 138 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Gemeinsame Leistungserbringung (sog. „Pooling“): Bei Erhalt des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung ist es möglich, mehrere Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Anspruch zusammenfassen zu können.

§ 112 Abs. 4 SGB IX

„Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.“

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 Satz 5 SGB IX, Hilfsmittel zur Teilhabe an Bildung

„Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann.

.....

Beispiel: Ein spezielles digitales Lesegerät für eine/n Schüler/in mit Autismus, das für Unterrichtszwecke benötigt wird.

→ weiterhin Zuständigkeiten anderer Leistungsträger, insbesondere Krankenkasse; Eingliederungshilfe bleibt nachrangig

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12.07.2021, Az. L 8 SO 29/21 B ER: Anspruch auf Schulbegleitung im coronabedingten Homeschooling

Kernaussagen

- Hilfen zur Schulbildung in Form der Schulbegleitung sind grundsätzlich auch im Homeschooling möglich. § 112 SGB IX setzt nicht voraus, dass die Leistung in der Schule erbracht wird.
- Im Homeschooling besteht ein Spannungsfeld zwischen der Aufsichtspflicht der Eltern und den Aufgaben einer Schulbegleiter/in.
- Dass auch Eltern eines nicht behinderten Kindes während des Homeschoolings grundsätzlich einer Aufsichtspflicht unterliegen, schließt Hilfen zur Schulbildung im Homeschooling für Kinder mit Behinderung jedoch nicht aus.

Rechte von Menschen mit Autismus

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 25.11.2020 –
Az: 10 LA 58/20 zu Privatschulskosten (besprochen im
Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2021, S. 126-128)**

- Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts haben Eltern grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer weiterführenden Privatschule ihres Kindes als Maßnahme der Eingliederungshilfe.
- Denn der Anspruch auf Teilhabe an Bildung ist vorrangig im öffentlichen Schulsystem zu erfüllen.

Rechte von Menschen mit Autismus

- Das Obergerverwaltungsgericht ergänzt aber – wie bereits andere Verwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht – dass sich der Leistungsberechtigte in Anwendung des Nachranggrundsatzes aus § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nur dann auf das öffentliche Schulsystem verweisen lassen müsse, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung stehe.
- Somit übernimmt **in Einzelfällen der Jugendhilfeträger die Kosten für den Besuch einer Privatschule**. Nach den Feststellungen von autismus Deutschland e.V. kommt das in der Praxis bei Kindern mit Autismus sogar relativ häufig vor, weil dadurch andere kostenintensivere Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Internatsbeschulung, vermieden werden können.

Rechte von Menschen mit Autismus

- Diskrepanz zum Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (wenn das Kind geistig, körperlich oder mehrfach behindert ist)
- Das Bundessozialgericht hatte entschieden, dass die Kosten einer Privatschule nicht als Leistungen der Eingliederungshilfe vom Eingliederungshilfeträger übernommen werden, soweit das Schulgeld dazu dient, den Unterricht und damit die Schulbildung als solche zu finanzieren. Denn dies zählt zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit, der nicht zum Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe gehört.
- Dies gilt auch dann, wenn behinderungsbedingt keine öffentliche Schule zur Verfügung steht.
- **Inwiefern Eltern demnach die Kosten der Privatschule möglicherweise als Maßnahme der Eingliederungshilfe beanspruchen können, hängt von der Art der Behinderung ihres Kindes ab.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kostenübernahme für die Teilnahme am Unterricht an einer Fernschule (s. Anlage Merkblatt von Herrn RA Ole Peters, Bochum)

„Es sollte möglichst gut nachvollziehbar geschildert werden, dass und weshalb sämtliche vorausgegangenen Versuche einer Beschulung als nicht (mehr) geeignet einzustufen sind und zumindest für einen vorübergehenden Zeitraum der ausschließliche Besuch einer Fernschule als alternativlos zu erachten ist. Dieser Umstand sollte einem Gutachten entnommen werden können.“

Rechte von Menschen mit Autismus

Was ändert sich, wenn ein Mensch mit Autismus volljährig wird?

- Problem „Aberkennung“ des Merkzeichens H?
- Neuregelung des Betreuungsrechts

Rechte von Menschen mit Autismus

Urteil des SG Aachen vom 19.09.2017 – S 12 SB 642/16 (juris)

Unterschiedliche Voraussetzungen zur Zuerkennung des Merkzeichens "H" in Abhängigkeit vom Alter des Schwerbehinderten

1. Nach VersMedV i. d. F. vom 17.12.2010 war bei tiefgreifenden Entwicklungsstörungen, die für sich allein einen Grad der Behinderung von mindestens 50 bedingen, und bei anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen Störungen mit lang andauernden Einordnungsschwierigkeiten regelhaft Hilflosigkeit - Merkzeichen "H" - bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen. (Rn.11)

2. Dies *entbindet* die Versorgungsverwaltung im Rahmen einer beabsichtigten Aufhebungsentscheidung nach § 48 SGB X bei Eintritt der Volljährigkeit *nicht, zu überprüfen, ob der Gesundheitszustand des Schwerbehinderten im Übrigen nicht auch weiterhin die Inanspruchnahme des Merkzeichens "H" rechtfertigt.* (Rn.12)

Rechte von Menschen mit Autismus

3. Ist der tägliche Hilfebedarf des Schwerbehinderten weiterhin erheblich und bedingt dessen stark eingeschränkte Alltagskompetenz unverändert einen hohen Wert der Hilfeleistung, so ist eine wesentliche Änderung i. S. von § 48 Abs. 1 SGB X zu verneinen, mit der Folge, *dass das Merkzeichen "H" weiterhin zuzuerkennen* ist. (Rn.25)

Rechte von Menschen mit Autismus

Urteil des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen vom 28.03.2019 – L 10 SB 111/17

1. Für die Hilflosigkeit i.S. des § 33b Abs. 6 EStG als Voraussetzung des Merkzeichens H ist ein *Hilfebedarf im Umfang von wenigstens zwei Stunden am Tag erforderlich* (Anschluss an BSG vom 24.11.2005 - B 9a SB 1/05 R = SozR 4-3250 § 69 Nr 3). (Rn.29)
2. Eine Entziehung des Merkzeichens H nach § 48 SGB X darf nicht erfolgen, wenn der behinderte Mensch das 18. Lebensjahr erreicht hat, weiterhin jedoch ein genügender Hilfebedarf festzustellen ist (hier: *Erforderlichkeit einer ständigen Überwachung und Ermahnung wegen Verunsicherung und Antriebslosigkeit, einer ständigen Erreichbarkeit sowie von zeitlich verteilten Unterstützungsleistungen*). (Rn.30)
- 3.....

Rechte von Menschen mit Autismus

Neuregelung des Betreuungsrechts seit 1.1.2023

§ 1814 BGB Voraussetzungen einer Betreuerbestellung

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten.....gleichermaßen besorgt werden können oder

2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

▪

Rechte von Menschen mit Autismus

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen.....

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.